Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Biertheil der Mitglieder der Spnode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitritt.

Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft. Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende proviso-rische Geschäftsordnung.

§ 43.

Theilnahme bes Rirchenregiments.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts und die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Commissarien haben Zutritt zu den Sitzungen der Spnode, und können an den Berhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

neuthelines of the natural \$ 44.50 untital unital additioning and

Eröffnung und Schluß. Abstillen und Schluß.

Die Spnode wird von dem Minister des Eultus und öffentlichen Unterrichts oder von einem von den Staatsministern in Evangelicis abgeordneten Com= missar eröffnet und geschlossen.

Der Eröffnung geht voraus und dem Schluffe folgt ein öffentlicher Gottes= dienst in der evangelischen Hoffirche.

\$ 45.

Roften.

Die Rosten der Spnode werden aus ber Staatscaffe bestritten.

Jeder Abgeordnete zur Spnode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nöthigen Reiseauf= wand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Aus- lösung.

\$ 46.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Auch ergeht nach vorgängiger Bernehmung mit den Provinzialständen ber Oberlausit und nach erklärtem Einverständniß derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landestheile besondere Bestanntmachung.

Dresben, am

Ic

C

汎

far

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminifter.